

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

des landwirthschaftlichen Bedarfs sind, ausdrücklich in die „verurtheilten“ Vereinigungen mit einbezogen, und der durch einen Widerspruch aus seiner Mitte auf die Tragweite des Beschlusses aufmerksam gemachte Handwerker tag hat der Resolution nach Zurückweisung jenes Einwandes durch seinen Vorsitzenden zugestimmt. Der Referent, der Reichstagsabgeordnete Metzner, hatte seinen Vortrag nicht beendet, ohne diejenigen, welche Konsumvereine gründen, mit der Bezeichnung „Räuberbande“ zu belegen. Vergegenwärtigt man sich ein solches Verhalten und erwägt zugleich, dass dem preussischen Landtag ein von drei Ministern des Kaisers und Königs unterzeichneter Gesetzentwurf vorliegt, welcher den ausgesprochenen Zweck verfolgt, die Gründung namentlich auch von Einkaufsgenossenschaften zu begünstigen, so begreift man den dem Handwerkerbund gewordenen Bescheid.“

Die Reform der Eisenbahnzeit. Am 26. Juni d. J. tritt in London der fünfte internationale Eisenbahn-Kongress zusammen, auf dem sämtliche Länder Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches, ferner die Vereinigten Staaten von Nordamerika vertreten sein werden. Auf der Tagesordnung des Kongresses steht unter Anderem auch der Antrag auf Reform der Eisenbahnzeit, das ist die Vierundzwanzig-Stunden-Zählung. Es ist die Beantwortung dieser Frage um so wichtiger, als gegenwärtig eine Bewegung im Zuge ist, welche auch die Astronomen und Nautiker veranlassen will, ihre bisherige, von Mittag zu Mittag gehende Stundenzählung aufzugeben und sich der allgemeinen, von Mitternacht zu Mitternacht gehenden anzuschließen, ein Plan, dem sich unter Anderen auch das „Bureau des Longitudes“ in Paris anschliesst, wobei es aber die Bemerkung macht, es sollten gleichzeitig auch im bürgerlichen Leben die Stunden in einer Reihe fortlaufend gezählt werden, wie die Astronomen es seit jeher thun. Dies ist thatsächlich in Italien durchgeführt, und es ist kaum zu bezweifeln, dass diese Zählweise auch bei uns sich einbürgern wird, sobald einmal die Fahrpläne der Eisenbahnen das Publikum an die anfangs befremdlich klingenden Ausdrücke werden gewöhnt haben. Es wurde mit Freuden begrüsst, als am 1. November 1893 Italien in Europa bahnbrechend voranging, indem es zugleich mit der Einführung der mitteleuropäischen Zeit für den Bahnverkehr, sowie für alle Zwecke des bürgerlichen Lebens auch die Vierundzwanzig-Stunden-Eintheilung in seinen Fahrplänen einführt. Die darauf bezügliche Verlautbarung der italienischen Eisenbahnen vom Oktober 1893 enthält folgenden Passus: Nach der neuen Art der Stundenzählung ist die Bezeichnung Vormittag und Nachmittag nicht mehr nothwendig. Dieser Zusatz soll daher auch unbedingt fortgelassen werden. Der Moment der Mitternacht kann auf zwei Arten ausgedrückt werden und zwar als 24 Uhr des endenden Tages oder als 0 Uhr des beginnenden Tages. So werden also die letzten Minuten eines Tages, z. B. 11. November, und die ersten Minuten des folgenden Tages in nachstehender Weise bezeichnet werden:

23	Uhr	58	Min.	des	11.	November
23	"	59	"	"	11.	"
24	"	0	"	"	11.	"
0	"	1	"	"	12.	"
0	"	2	"	"	12.	"

Von einem Eisenbahnzuge, der zum Beispiel um Mitternacht des 11. ankommt, wird man sagen, er sei um 24 Uhr angekommen. Italien war sich wohl bewusst, dass die Bezeichnung 24 Uhr höchstens für den einzigen Moment der Mitternacht eine zulässige, sonst aber eine entschieden unrichtige ist, und es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass im Falle der Annahme der Vierundzwanzig-Stunden-Zählung, welche von den italienischen Bahnen beantragt wird, der internationale Eisenbahn-Kongress sich auf denselben Standpunkt stellen wird. Ein wohl motivirter Antrag auf Einführung der Vierundzwanzig-Stunden-Zählung liegt von den französischen Bahnen vor, welche durch Annahme desselben in ihrem internationalen Verkehr besondere Erleichterungen in der Zeitangabe erwarten.

Die Handelskammern und die Konsumvereine. In der Sitzung der Dresdener Handelskammer vom 24. Juni d. J. wurde Folgendes besprochen. Von der Handelskammer Halle war eine Eingabe an den Reichstag in Betreff der Konsumvereine gerichtet und darin gebeten worden, eine gesetzliche Vorschrift über die Prüfung der Einrichtungen derartiger Genossenschaften durch einen derselben nicht angehörenden Revisor zu erlassen. Die Dresdener Handelskammer befürwortete dies. Sodann wurde bei dem kgl. sächsischen Ministerium im Anschluss an die Handelskammer Leipzig beantragt, sich beim Finanzministerium dafür zu verwenden, dass die Konsumvereine als kaufmännische Betriebe angesehen und daher hinsichtlich der Einkommensteuer den Aktien-Gesellschaften gleichgestellt würden. Bisher waren in Sachsen nach der Generalverordnung vom 3. Mai 1892 Konsumvereine hinsichtlich der Ueberschüsse aus dem Gewerbebetriebe steuerfrei, wenn diese Ueberschüsse lediglich nach Maassgabe der von den Mitgliedern entnommenen Waaren vertheilt wurden und der Geschäftsbetrieb sich ausschliesslich auf die Beschaffung von Waaren für die Mitglieder erstreckte.

Folgen der Einführung des Befähigungsnachweises in Oesterreich. Nachdem in Oesterreich die „grossen“ gewerblichen Kämpfe, welche durch die dehnsame Gewerbenovelle hervorgerufen wurden, alle schon ausgefochten sind, erstreckt sich nunmehr der gewerbliche Kampf auf kleine, mitunter auch kleinliche Gegenstände. Der neueste gewerbliche Krieg entstand zwischen Schlossern und Uhrmachern in der Frage des — Aufziehens einer Uhr. Hat der Schlosser, der eine Thurmuhre aufzog, einen Eingriff in die gewerblichen Rechte des Uhrmachers gethan? Also fragte die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, woselbst ein Schlosser sich angemaasst hatte, die Thurmuhre aufzuziehen, amtlich an. Die Handels- und Gewerkekammer gab ihr Gutachten in verneinendem Sinne ab. Der Schlosser wird daher nicht bestraft.

Jüngst wollte sich eine ganz neue gewerbliche Genossenschaft konstituieren, welche die „Montirung, Reparatur und Ausfertigung von Apparaten für Kellerwirthschaft“ als Beschäftigung angab. Dagegen erhoben Monteure, Schlosser und einige andere Gewerbe, welche solche Dinge erzeugen, Einspruch, und die Behörde entschied auch, „dass es nicht angehe, eine ganz unbestimmbare Anzahl von Gewerben durch die Wahl einer Kollektivbezeichnung in einer Gewerbeanmeldung zusammenzufassen“.

Ferner wurde entschieden, dass der Schlosser keine Telephonapparate repariren darf (das muss er hübsch dem Monteur überlassen) und dass der Graveur, wenn Monogramme auf Buchbeschlüge kommen sollen, dem Goldschmied nicht ins Handwerk pfuschen dürfe!

Aus London. Seit fast 100 Jahren besitzt der Börsenpalast zu London ein Glockenspiel, das von jeher die Freude der Börsenbesucher gewesen ist. Mit der Zeit mögen wohl den Geldfürsten die Weisen zu altmodisch geworden sein, denn der Börsenvorstand hat jetzt die Beschaffung eines neuen Glockenspiels beschlossen, das drei Abtheilungen zu je sieben Stücken umfassen wird, von denen jede während einer Woche spielen soll. Die englische Serie enthält selbstverständlich das unvermeidliche „God save the Queen“ und das „God bless“, im Uebrigen aber wenig Interessantes. Hübscher ist schon die zweite oder schottische Reihe, mit bekannten Volksliedern, darunter die viel gesungenen „Blue Bells of Scotland“, am schönsten aber die irische mit ihren schwermüthigen Weisen, unter denen natürlich die „Last Rose of summer“ nicht fehlt. Wenn ein unternehmender Börsianer sich von seinen Aktien nicht trennen kann, so wird er zum Trost in der irischen Woche das berühmte „Abide with me“ („O bleib bei mir“) erklingen hören, während er seinen Entschluss fasst.

Preisausschreiben des Reichs-Marine-Amtes. Die Richtung der Kompassrose eines auf einem Schiffe aufgestellten Kompasses soll nach einer anderen Stelle des Schiffes selbstthätig so übertragen werden, dass danach gesteuert werden kann. Die Erfindung muss dienstbrauchbar sein. Für die beste Lösung